

Synopse

Alt	Neu	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme der Kinder</p> <p>(1) Grundsätzlich finden in Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe Aufnahme.</p> <p>(4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches. Veränderungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.</p> <p>Die tägliche Mindestbetreuungszeit beträgt für Kinder bis zur Einschulung 6 und für Kinder im Grundschulalter 4 Stunden.</p> <p>Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:</p> <p><u>Kinderkrippe und Kindergarten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungszeit bis 4 Stunden - Mindestbetreuungszeit(nach Rechtsanspruch) bis 6 Stunden - Betreuungszeit bis 8 Stunden - Betreuungszeit bis 10 Stunden - Betreuungszeit über 10 Stunden <p><u>Hort</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestbetreuungszeit bis 4 Stunden - Betreuungszeit über 4 Stunden 	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufnahme der Kinder</p> <p>(1) Grundsätzlich finden auf Antrag der Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende der vierten Schuljahrgangsstufe Aufnahme.</p> <p>(4) Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Betreuungsvertrag mit der Festlegung der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches abzuschließen. Änderungen der Anspruchsgrundlage (Rechtsanspruch) sind unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.</p> <p>(5) Es werden Verträge zu folgenden Betreuungszeiten angeboten:</p> <p><u>Kinderkrippe und Kindergarten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungszeit bis 20 Wochenstunden - Regelbetreuungszeit (Kindergarten) bis 30 Wochenstunden - Betreuungszeit bis 40 Wochenstunden - Betreuungszeit bis 50 Wochenstunden - Betreuungszeit über 50 Wochenstunden <p>Vor Einsetzen der vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeit kann in Kinderkrippe und Kindergarten eine Eingewöhnungszeit von bis zu vier Wochen mit einer täglichen Betreuungszeit von maximal vier Stunden vereinbart werden.</p> <p><u>Hort</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungszeit bis 10 Wochenstunden - Regelbetreuungszeit bis 20 Wochenstunden - Betreuungszeit bis 30 Wochenstunden - Betreuungszeit über 30 Wochenstunden 	<p>entfällt (bereits im Kita-Gesetz geregelt)</p> <p>Umrechnung in Wochenstunden entspricht dem Elternwunsch nach flexibler Gestaltung der Betreuungszeit, aktuell wird heute ein Extra-Antrag gestellt und von der Verwaltung nach Rücksprache mit der Kita-Leiterin schriftlich befürwortet. Dies entfällt künftig.</p> <p>Eingewöhnungszeiten waren bisher in der Satzung nicht explizit geregelt. Die Bedeutung der Eingewöhnung wird so hervorgehoben.</p> <p>Mehr Staffelung im Hort; mit den 10 Wochenstunden wurde auf Elternwille und mit dem Angebot bis 30 und über 30 Wochenstunden auf den Bedarf mit dem Blick auf Gleichbehandlung KK und KG reagiert</p>

<p>(5) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Fürstenwalde einzureichen. Der Antrag ist für das 1. Halbjahr des Kindertagesstättenjahres (August bis Januar) bis zum 30. April des lfd. Jahres und für das 2. Halbjahr (Februar bis Juli) bis zum 30. November des Vorjahres einzureichen.</p>	<p>(6) Wechselt das Kind die Betreuungsform oder die Betreuungszeit, so ist mit der Stadt ein Änderungsvertrag zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Beim Wechsel der Betreuung vom Kindergarten zum Hort ist grundsätzlich ein neuer Antrag zu stellen.</p>	<p>§2 (6) dafür alt §7 gestrichen</p> <p>§2 (5)- alt wird so nicht mehr gehandhabt, neu in §2 (1) ausreichend</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragspflicht</p> <p>(2) Die Beiträge werden monatlich erhoben und sind bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.</p> <p>(3) Um Ausfallzeiten in der Betreuung (wie z. B. Urlaub, Krankheit, Schließzeiten) auszugleichen, ist der jeweils 12. Monat ab Einsetzen des Vertrages beitragsfrei.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.</p> <p>(6) ... Bei festgestellten um mehr als 10 % veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanpassung der Elternbeiträge rückwirkend, längstens jedoch bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum, soweit es nach anliegender Gebührentabelle einer neuen Einstufung bedarf. ...</p> <p>Ist zum Zeitpunkt der Festlegung des Elternbeitrages von einem künftig wesentlich höheren oder niedrigeren Einkommen auszugehen, erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages bis zum endgültigen Einkommensnachweis des Kalenderjahres.</p> <p>(8) Beitragspflichtige mit mehr als vier zum Haushalt gehörenden unterhaltsberechtigten Kindern zahlen keinen Elternbeitrag, wenn sie darüber einen Nachweis erbringen. Sie sind von der Pflicht der Abgabe einer Einkommenserklärung ausgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Beitragspflicht</p> <p>(3) Die Jahresgebühr wird zum Ausgleich von Abwesenheitszeiten z. B. durch Urlaub, Krankheit, Schließzeiten usw. für 11 Monate erhoben. Sie wird jedoch in 12 Monatsraten jeweils bis zum 01. des laufenden Monats fällig.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertagesstätte.</p>	<p>Alt (2) und (3) zusammengefasst in neu (3) Die 11 Monatsraten führten immer wieder zu Verwirrungen, 12 Raten sind verständlich für die Eltern und führen zu einer geringeren monatlichen Belastung.</p> <p>Die Betreuungsverträge werden nicht mehr ausdrücklich für die Kita (namentliche Nennung) geschlossen, sondern nur für eine Kita der Stadt, um uns Flexibilität zu lassen, bei möglichen Veränderungen</p> <p>Alt §3 (6) Abs. 3 und Abs. 5 erscheinen im §4</p> <p>Alt §3 (8) wird gestrichen, Punkt wurde nach Vergleich mit anderen Kommunen neu geregelt, siehe §4 (8)- neu</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Beitrages</p>	
<p>(3) Einkommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) - die im § 3 (EStG) genannten sonstigen Einkünfte - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und - Renten, Unterhaltsleistungen an die Eltern, <p>abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung, den pauschalierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).</p> <p>(4) Nicht angerechnet zum Jahreseinkommen werden das Erziehungsgeld, das Pflegegeld, das Wohngeld, Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, das Kindergeld und die Unterhaltsleistung an das Kind.</p> <p>(7) Betroffene niedriger Einkommensgruppen können auf Antrag zur Feststellung der zumutbaren Belastung eine Vergleichsberechnung nach den §§ 82 – 85, 87 u. 88 des SGB XII verlangen.</p> <p>(8) Für das zweite und infolge jedes weitere unterhaltsberechtigter Kind kommt vom maßgeblichen Einkommen ein monatlicher Festbetrag von 172,00 EUR in Abzug. Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigtes Kind bereits bei der Feststellung des Elterneinkommens berücksichtigt wurde.</p>	<p>(3) Einkommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), - die im § 3 (EStG) genannten sonstigen Einkünfte, - Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, - Renten, Unterhaltsleistungen an die Beitragspflichtigen und die Kinder, - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat, Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des §6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme) und - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, <p>abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, dem Solidaritätszuschlag, dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und den pauschalierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden).</p> <p>(4) Nicht angerechnet zum Jahresnettoeinkommen werden das Pflegegeld, das Wohngeld und das Kindergeld.</p> <p>(7) Bezieher niedriger Einkommen können auf Antrag eine Vergleichsberechnung zur Feststellung der zumutbaren Belastung nach den §§ 82 – 85, 87, 88 und 92a des SGB XII verlangen.</p> <p>(8) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtigter sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtigter Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Bei Beitragspflichtigen mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern wird für die Gebührenermittlung der einkommensabhängige Tabellenbetrag für das zweite Kind mit dem Faktor 0,8 und für das dritte Kind mit dem Faktor 0,6 multipliziert. Die Mindestgebühr wird dabei nicht unterschritten. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte</p>	<p>Elterngeld muss neu aufgenommen werden, entspr. Haushaltsbegleitgesetz 2011, HBegLG 2011, Artikel 14: Änderung des Elterngeldgesetzes 05.11.2010</p> <p>Regelungen zu Beziehern von Leistungen nach SGB II sind hier nicht erforderlich (siehe §4 (6)) Unterhaltsleistungen werden aus Gründen der Gleichbehandlung und auch im Vergleich mit anderen Kommunen künftig angerechnet.</p> <p>§4 (8) und letzter Satz aus (9) – alt - werden gestrichen; tatsächliche Kosten werden künftig berücksichtigt (dazu siehe auch (8) und (9) – neu)</p>

<p>(9) Weiterhin werden nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen vom Einkommen abgesetzt, jedoch monatlich nur bis zu einer Höhe von 172,00 EUR.</p> <p>(10) Der Berechnung des Elternbeitrages bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommensbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen und der Einkommenssteuer und Kirchensteuer.</p>	<p>und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind keine Elternbeiträge erhoben.</p> <p>(9) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.</p> <p>(10) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.</p> <p>(14) Ist zum Zeitpunkt der Festlegung des Elternbeitrages von einem künftig wesentlich höheren oder niedrigeren Einkommen auszugehen, erfolgt ebenfalls eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages bis zum endgültigen Einkommensnachweis für das Kalenderjahr.</p> <p>(15) Bei nachgewiesenen um mehr als 10 % veränderten Einkünften erfolgt eine Neuanpassung der Elternbeiträge rückwirkend, längstens jedoch bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres sowie eine Erstattung oder Nachzahlung für den zurückliegenden Betreuungszeitraum, soweit es nach anliegender Gebührentabelle einer neuen Einstufung bedarf.</p>	<p>Neu (10) ausführlicher und eindeutig formuliert. In der alten Fassung waren Interpretationsspielräume, die immer wieder zu Beschwerden führten.</p> <p>Aus §3 (6) und (8), wegen der Logik des Aufbaus neu hier platziert</p>
---	--	--

§ 8 Besucherkinder	§ 7 Besucherkinder	
<p>...</p> <p>Als Besucherkind gilt ein Kind, wenn eine regelmäßige Betreuung nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches nach § 1 Kindertagesstättengesetz besteht für Hortkinder mit Mindestbetreuungsverträgen in den Schulferien die Möglichkeit des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung zur einer verlängerten Betreuung. Es wird dafür ein zusätzlicher Beitrag von täglich 4 EUR erhoben.</p>	<p>...</p> <p>Der Betreuungszeitraum darf 10 Tage im Monat nicht überschreiten.</p>	<p>Alt hier gestrichen; neu in § 5 (2)</p>